

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET
GE	GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IN DEM EINZELNEN GEBIET WIRD BESTIMMT DURCH:

0,7

GESCHOSSFLACHENZAHL

0,4

GRUNDFLACHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BEISPIEL:

II

HÖCHSTENS ZWEI VOLLGESCHOSSE
ZULASSIG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

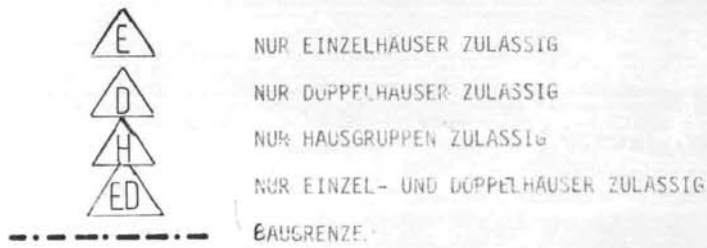
DIE BAUWEISE IN DEM EINZELNEN GEBIET WIRD FESTGESETZT ALS:

0

OFFENE BAUWEISE

AUSNAHME:

WENN KEINE SEITLICHE BAUGRENZE FESTGESETZT IST, SIND IN DER OFFENEN BAUWEISE EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN BIS ZU EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50,0 m SOWIE ZUSÄTZLICH ZWISCHEN DER VORDEREN UND DER HINTEREN BAUGRENZE GARAGEN ZULASSIG

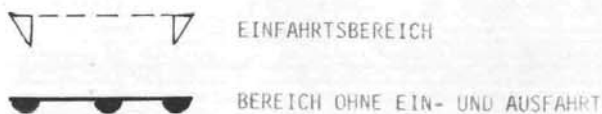
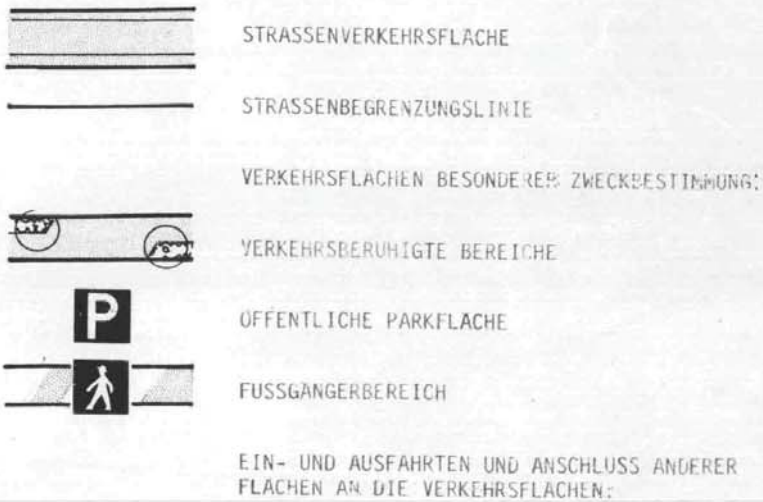


FLACHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS

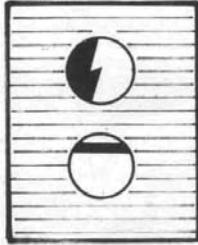


VERKEHRSFLACHEN



VK 70km/h
 10 m / 180 m
 SICHLINIE DER REDUZIERTEN ANNÄHERUNGSSICHT

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN
FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEI-
TIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN
ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGE-
RUNGEN



ELEKTRIZITÄT

ABWASSER

HAUPTVERSORGUNG - UND HAUPT-
WASSERLEITUNGEN

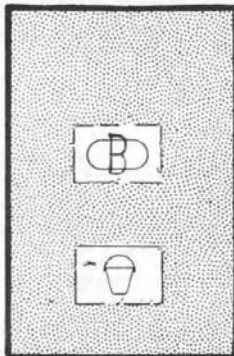


UNTERIRDISCH

E

20 KV E.LTG.

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH

BOLZPLATZ

SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN
UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER
LANDSCHAFT

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ER-
HALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN



VORGESEHENE BÄUME IM STRASSENBEREICH (HOCHGRÜN)



AHORN ACER PLATANOIDES U. A. PSEUDOPLATANUS



LINDE TILIA CORDATA



EICHE QUERCUS ROBUR



VORGESEHENE STRÄUCHER ZUR EINGRÜNUNG ENTLANG DER
KREISSTRASSE 155

HASSELNUSS, SCHNEEBALL, WILDROSEN I. A. HAIN-
BUCHE, HECKENKIRSCHEN, SCHNEEBÄUME WEISSDORN



VORGESEHENE BÄUME IM PRIVATEN BEREICH /

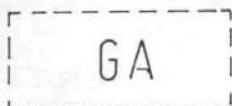
HOCHSTÄMMIGES KERN- UND STEINOBST, SCHALEN-
OBST, LINDE, ESCHEN, EBERESCHEN, AHORN ROSSKASTANIE



VORGESEHENE STRÄUCHER:

BÄREN- UND WILDROSEN, SCHNEEBALL,
HECKENKIRSCHEN, HAINBUCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN



GARAGEN

— — — MIT LEITUNGSRECHT (E-KABEL) ZU BELASTENDE FLÄCHE

FORTSETZUNG „SONSTIGE PLANZEICHEN“
NÄCHSTE SPALTE

1) FORTSETZUNG NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

—◇—◇—◇—◇—
FG₁

"FERNGASLEITUNG DER BEB GEWERKSCHAFTEN BRIGITTA UND ELWERATH BETRIEBSFÜHRUNGSGESELLSCHAFT MBH, RIETHORST 12, 3000 HANNOVER 51, MIT EINER SCHUTZZONE VON 10 M. AUS SICHERHEITSGRÜNDEN IST ES UNBEDINGT NOTWENDIG, RECHTZEITIG VOR BEGINN JEDLICHER MASSNAHMEN IM SCHUTZSTREIFENBEREICH KONTAKT MIT DEM BETRIEB IN STOCKSTADT, TEL. 06158/1037, AUFZUNEHMEN."

—◇—◇—◇—◇—
FG₂

MAIN-NECKAR-FERNGASLEITUNG DER RUHRGAS AG, KUTTROPSTRASSE 60, 4300 ESSEN, MIT EINER NENNWEITE VON 500 MM UND EINER SCHUTZZONE VON 8 M.

—◇—◇—◇—◇—
AW

RIEDKANAL, GEWÄSSER III. ORDNUNG, VERROHRT

—■—■—■—■— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

—●—●—●—●— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG VON BAUGEBIETEN

—●—●—●—●— ABGRENZUNG DES MASSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

FESTSETZUNGEN IN DEN EINZELNEN
GEBIETEN

GEBIET	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	ZAHL DER VORLAGE- SCHOSSE	GRUND- FLACHEN- ZAHL GRZ	GESCHOSS- FLACHEN- ZAHL GFZ	BAU- MASSEN- ZAHL
1	WA	0	III	0,4	0,8	
2	WA	△ ED	II	0,4	0,7	
3	WA	△ H	II	0,4	0,7	
4	WA	0	II	0,4	0,7	
5	WA	0	II	0,4	0,7	
6	WA	△ H	II	0,4	0,7	
7	WA	△ ED	II	0,4	0,7	
8	WA	△ ED	II	0,4	0,7	
9	WA	△ ED	II	0,4	0,7	
10	WA	△ ED	II	0,4	0,7	
11	WA	△ ED	II	0,4	0,7	
12	WA	△ ED	II	0,4	0,7	
13	WA	△ ED	II	0,4	0,7	
14	WA	△ ED	II	0,4	0,7	
	FEUERWEHR	0				2,0
15	MI	0	II	0,4	0,7	
16	MI	0	II	0,4	0,7	
17	GE	0		0,8		2,0
18	GE	0		0,8		2,0

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFACHE

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFACHE WIRD
UMSCHLOSSEN VON:

--- BAUGRENZEN

GERÄUDE UND GEBÄUDETEILE SOWIE GARAGEN
FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND NEBENANLAGEN IM
SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB
DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFACHE ZU-
LÄSSIG

AUSNAHME:

AUF DEN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN
FLÄCHEN SIND GARAGEN ZULÄSSIG; AUSSERDEM
IST DIE ERRICHTUNG VON MÜLLTÖNNENSCHRÄN-
KEN ZWISCHEN DER VORDEREN BAUGRENZE UND

DER VERKEHRSFLÄCHE SOWIE DIE ERRICHTUNG
VON SCHWIMMBECKEN, TEPPICHKLOPFGERÜSTEN
~~UND SPIELPLÄTZEN ZWISCHEN DER HINTEREN~~
BAUGRENZE UND DER HINTEREN GRUNDSTÜCKS-
GRENZE ZULÄSSIG

DACHNEIGUNGEN

25° - 60° UND FLACHDACH

SOCKELHÖHE

MAX. 1,2 m (OBERKANTE FUSSBODEN DES
ERDGESCHOSSES) ÜBER STRASSENKANTE

EINFRIEDIGUNGEN

DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN ZWISCHEN
DEM BAUGRUNDSTÜCK UND DER VERKEHRSFLÄCHE
DARF HÖCHSTENS 1,0 m ÜBER DER VERKEHRS-
FLÄCHE BETRAGEN

BEI ECKGRUNDSTÜCKEN DARF DIE HÖHE DER
BEPFLANZUNG IN EINEM GLEICHSCHENKLIGEN
DREIECK, DESSEN SCHENKELLÄNGE 10,0 m
GEMESSEN VOM SCHNITTPUNKT (S) DER
BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN
BETRÄGT, NICHT MEHR ALS 1,2 m ÜBER
DER VERKEHRSFLÄCHE BETRAGEN. DADURCH
SOLL DIE ÜBERSICHTLICHKEIT AN DEN
STRASSENKREUZUNGEN UND -EINMUNDUNGEN
GEWAHRT BLEIBEN

GARAGEN

GARAGEN MÜSSEN DEN BESTIMMUNGEN DER GAVO
ENTSPRECHEN

DER STAUHAUM IM SINNE DES § 2 (2) GAVO
WIRD AUF MINDESTENS 6,0 m FESTGESETZT

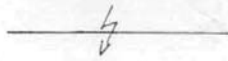
VOLLGESCHOSSE

DIE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE RICHTET
SICH NACH DER BEGRIFFSBESTIMMUNG GEMÄSS HBO

§ 2 ABS 4

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME 1)

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

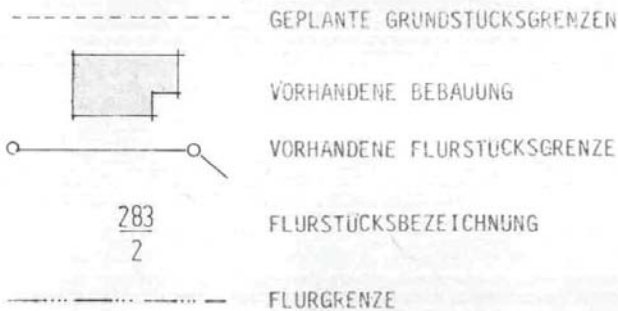


20KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG WIRD VERKABELT.

HINWEISE

SICHTFLACHEN AN STRASSENEINMUNDUNGEN

SICHTFLACHEN (VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLACHEN), ANPFLANZUNGEN UND EINFRIEDIGUNGEN MAX. 1,00 m HOCH (BEZUGEN AUF DIE FAHRBAHN IM ANBINDUNGSBEREICH)



KELLERENTWASSERUNG

IM BAUGEBIET KANN DIE ENTWASSERUNG DES KELLERS NICHT IN JEDEM FALL IM NATÜRLICHEN GEFALLE DURCHFÜHRT WERDEN.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG)
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE
(BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO)
3. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE SOWIE ÜBER
DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZVO)
4. HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO)
5. GARAGENVERORDNUNG (GAVO)

- IN DEN JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNGEN

VERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF
BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.10.1982
GEMASS § 2 (1) BBAUG.

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG WURDE AM 26.11.1982
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ÜBER DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMASS § 2 A (2) BBAUG
WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG GEMASS § 2 A (3)
BZW. (4) BBAUG ENTSPRECHEND DEM BEIGEFUGTEN PROTO-
KOLL ENTSCHEIDEN.

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLANEN DER NACHBAR-
GEMEINDEN GEMASS § 2 (4) BBAUG UND NACH BETEILIGUNG
DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMASS § 2 (5) BBAUG
WURDE AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.05.1984
DER ENTWURF IN DER ZEIT VOM 12.06.1984 ... 12.07.1984

GEMASS 2 A (6) BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 01.06.1984

DIE GEMASS § 2 (5) BBAUG BETEILIGTEN WURDEN VOR DER
AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

ÜBER DIE FRISTGERECHT VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND
ANREGUNGEN WURDE GEMASS § 2 A (6) BBAUG ENTSCHEIDEN.
DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT GEMASS § 10 BBAUG DEN BE-
BAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 20.07.1984

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 11 BBAUG AM
DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT MIT ALLEN ER-
FORDERLICHEN ANLAGEN ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT.

BÜRGERMEISTER

.....

SIEGEL

GENEHMIGT GEMASS § 11 BBAUG

REGIERUNGSPRASIDENT IN DARMSTADT

SIEGEL

DIE GENEHMIGUNG IST GEMASS § 12 BBAUG ORTSUBLICH BE-
KANNTGEMACHT WORDEN AM

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRUNDUNG WIRD SEIT DEM
ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN.

DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NACH HBO UND
GAVO WURDEN GEMASS § 118 HBO VON DER GEMEINDEVERTRE-
TUNG AM

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BURGERMEISTER

SIEGEL

.....